

digkeitsbereich, den jährlichen Voranschlag festzusetzen und Steuern sowie andere öffentliche Abgaben zu bewilligen. Aus diesen Bestimmungen lässt sich eine alleinige Entscheidungsbefugnis des Landtages ableiten, da sie nicht von einer «Mitwirkung» sprechen, wie dies beispielsweise bei der Gesetzgebung der Fall ist.<sup>371</sup> Er wird denn auch gemeinhin als «Inhaber der Finanzhoheit» bezeichnet.<sup>372</sup> Zurückhaltender formuliert Gregor Steger,<sup>373</sup> wenn er ihm die «oberste Entscheidungsgewalt» im Finanzwesen zubilligt, die unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums und der Sanktion des Landesfürsten steht. In der Staatspraxis wird der jährliche Voranschlag als Akt der Gesetzgebung betrachtet. Auch die Finanzbeschlüsse des Landtages werden der Sanktion des Landesfürsten unterstellt.

Wie sich diese Verfahrensweise mit der Verfassung in Einklang bringen lässt, ist nicht nachvollziehbar. Schon Thomas Allgäuer hat moniert, dass die «Beteiligung des Fürsten» im Finanzbereich geklärt werden müsse.

#### b) Landesvoranschlag und Landesrechnung

Die Festsetzung des jährlichen Voranschlages und die Genehmigung der Landesrechnung sind ein geeignetes Mittel, «die staatliche Tätigkeit zu überwachen und zu bestimmen».<sup>374</sup> Sie zählen «zweifelloos zum harten Kern der parlamentarischen Finanzaufsicht».<sup>375</sup>

#### c) Landesvoranschlag

Der Landtag setzt den Voranschlag für das nächstfolgende Verwaltungsjahr fest, der ihm von der Regierung im Entwurf unterbreitet wird. Das

---

hende Subventionsreglement nicht verfassungsgemäss sei. Zur Frage der Zulässigkeit der Genehmigung von Regierungsverordnungen Andreas Schurti, Verordnungsrecht der Regierung, S. 334 ff., insbesondere S. 338 ff.

371 Vgl. Art. 62 Bst. c LV und Thomas Allgäuer, Die parlamentarische Kontrolle über die Regierung, S. 187.

372 So BuA Nr. 121/2008 der Regierung vom 30. September 2008 betreffend die Neufassung des Finanzhaushaltsgesetzes sowie die Anpassung der Verfassung und des Volksrechtegesetzes, S. 20.

373 Gregor Steger, Fürst und Landtag, S. 129.

374 So beispielsweise BuA Nr. 95/2004 der Regierung vom 19. Oktober 2004 zum Landesvoranschlag und zum Finanzgesetz für das Jahr 2005, S. 63; vgl. auch Art. 62 Bst. c LV.

375 Thomas Allgäuer, Die parlamentarische Kontrolle über die Regierung, S. 257.